

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Musik
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Bachelorstudium im Fach Musik beruht auf vernetzenden Studien in vier gleich gewichteten Studienbereichen (Säulen): Instrumental- und Gesangspraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft (historisch und systematisch) und Musikpädagogik / Musikdidaktik. Die Art der Vernetzung dieser vier Säulen geht aus dem Studienverlaufsplan hervor.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie musikalisch-künstlerische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Studien mit einem deutlichen Bezug zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung betrieben und sich dadurch selbst umfassend musikalisch gebildet haben. Dies weisen sie insbesondere durch den erfolgreichen Abschluss der Module "Umgang mit Musik Aufbaustufe" und "Vokal- und Instrumentalpraxis" nach.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Musik in den Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Musik ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach oder Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Das Unterrichtsfach Musik muss mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

Modul Elementare Musiktheorie (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der elementaren Gehörbildung und Harmonielehre.

Modul Musikwissenschaft Grundstufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft.

Modul Musikpädagogik für sonderpädagogische Förderung (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Musikpädagogik für sonderpädagogische

Förderung.

Modul Vokal- und Instrumentalpraxis (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erweitern ihre vokalen und instrumentalen Fähigkeiten.

Modul Umgang mit Musik Aufbaustufe (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben musikanalytische, musikwissenschaftliche und gestalterische Fähigkeiten.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss		Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zugangsvoraussetzung Modulprüfung	LP
	Modulprüfung/ Teilleistungen	Sonstige Voraussetzungen Modulabschluss				
Elementare Musiktheorie	Modulprüfung		Klausur	benotet	1 Studienleistung	8
Musikwissenschaft Grundstufe	Modulprüfung		Klausur	benotet	2 Studienleistungen	7
Musikpädagogik für sonderpädagogische Förderung	ohne Prüfung	3 Leistungen je nach Art und Thematik der Veranstaltung (z.B. Präsentation, Portfolio, Leitung einer Sitzung, Klausur) lt. Modulbeschreibung		unbenotet		6
Vokal- und Instrumentalpraxis	Modulprüfung		fachpraktische Prüfung	benotet	2 Studienleistungen	8
Umgang mit Musik Aufbaustufe	Modulprüfung		Hausarbeit	benotet	3 Studienleistungen	9

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach erfolgreichem Abschluss von drei Modulen angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 23. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather